

16. Amtsblatt vom 01.08.2019

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- Einwohnerzahlen am 31.03.2019
 - Satzung der Seniorenvertretung im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom 29.07.1998
 - 41. Sitzung des Schul- und Bauausschusses am 05.08.2019, Tagesordnung
 - Zweite Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Gemeindewerke Reichersbeuern - Greiling gKU“ zur Änderungen der Unternehmenssatzung vom 16.12.2016
 - Beteiligungsbericht 2017
 - Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
 - Vollzug der Baugesetze; Erteilte Baugenehmigung zum Umbau und Erweiterung des bestehenden Reiheneckhauses in 82538 Geretsried, Böhmerwaldstraße 27 e
-

Einwohnerzahlen am 31. März 2019

09173000	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		<i>insgesamt</i>
09173111	Bad Heilbrunn	3 953
09173112	Bad Tölz, St	18 951
09173113	Benediktbeuern	3 608
09173115	Bichl	2 237
09173118	Dietramszell	5 465
09173120	Egling	5 461
09173123	Eurasburg	4 316
09173124	Gaißach	3 146
09173126	Geretsried, St	25 378
09173127	Greiling	1 473
09173130	Icking	3 661
09173131	Jachenau	868
09173133	Kochel a. See	4 078
09173134	Königsdorf	3 114
09173135	Lenggries	10 010
09173137	Münsing	4 284
09173140	Reichersbeuern	2 477
09173141	Sachsenkam	1 306

09173142	Schlehdorf	1 234
09173145	Wackersberg	3 517
09173147	Wolfratshausen, St	18 917
	zusammen	127 454

Die Gemeinden des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. März 2019.

Die Einwohnerzahl je kreisangehöriger Gemeinde und für den Landkreis gesamt, ist gemäß Art. 55 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, der vom LfStat früher als sechs Monate vor dem Wahltag der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 veröffentlicht wird. Das LfStat wird dies in Kürze im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntmachen.

Sie können die Einwohnerzahlen zu den aktuellsten Quartalen weiterhin regelmäßig auf unserer Datenbank Genesis-Online unter dem folgenden Link https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?sequenz=TabelleErgebnis&selectionname=12411-009r&zeitscheiben=1®ionalmerkmal=GEMEIN®ionalschlüssel=* (kopieren Sie diesen Link bitte in die Browserzeile, falls der direkte Aufruf nicht funktioniert) abrufen.

Satzung der Seniorenvertretung im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom 29.07.1998 zuletzt geändert gem. Beschluss des Kreistages vom 24.07.2019

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt auf Grundlage des Art. 14 a Abs. 1 und des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zweck und Aufgabe

- (1) Im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen besteht zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Bürger und Bürgerinnen des Landkreises eine Seniorenvertretung.
- (2) Die Seniorenvertretung arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (3) Die Seniorenvertretung vertritt aktiv die Interessen älterer Menschen im Kreisgebiet auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Dies geschieht durch Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Fragen an Kreisgremien und Kreisverwaltung. Des Weiteren informiert die Seniorenvertretung die Älteren im Landkreis über ihre Rechte und Möglichkeiten. Sie besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

- (4) *Nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel soll durch Aktionen und Veranstaltungen um Verständnis für Seniorenbelange geworben und ältere Menschen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit über sie betreffende wichtige Angelegenheiten informiert werden. Damit soll zur Auseinandersetzung mit Seniorenfragen angeregt und gleichzeitig ein Beitrag zum Abbau von Generationenkonflikten geleistet werden. Selbsthilfe und Selbstorganisation der Senioren sollen gefördert werden.*

§ 2 **Organe**

Die Organe der Seniorenvertretung sind:

- a) *die Delegiertenversammlung und*
- b) *der Beirat*

§ 3 **Wahlversammlung**

- (1) *Die Wahlversammlung setzt sich aus den Entsandten folgender Gruppierungen zusammen:*
1. *Seniorenbeauftragte aus den Städten und Gemeinden des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen,*
 2. *Ortsbezogene Altenclubs, Altentagesstätten, kirchliche und freie Seniorengruppen aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen,*
 3. *Bewohnervertretungen (Heimfürsprecher) der Alten- und Altenpflegeheime und andere organisierte Seniorenwohnformen aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen,*
 4. *Soziale, betriebliche, kulturelle und sonstige Seniorenorganisationen aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen und*
 5. *Engagierte Einzelpersonen mit Hauptwohnsitz im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen*
- (2) *Jede unter § 3 Abs. 1 genannte Organisation, Vereinigung oder Einrichtung etc. sendet je eine/n Vertreter/in in die Wahlversammlung. Für jede/n Benannte/n ist nach Möglichkeit eine Ersatzperson zu benennen.*
- (3) *Welche Organisationen, Vereinigungen und Einrichtungen zugelassen werden bestimmt der Seniorenbeirat. Diese Aufgabe kann an den Wahlausschuss delegiert werden. Sollte kein Seniorenbeirat bestehen, entscheidet der Kreistag über die Zulassung.*
- (4) *Im Seniorenbereich engagierte Einzelpersonen, können vorgeschlagen werden bzw. sich selbst bewerben.*
- (5) *Als Mitglied der Wahlversammlung kann nur aufgenommen werden, wer das 60. Lebensjahr am Wahltag vollendet hat.*
- Für Heimfürsprecher und Seniorenbeauftragte der Städte und Gemeinden gilt kein Mindestalter.*

§ 4

Delegiertenversammlung

- (1) *Jede der in § 3 Abs. 1 genannten Gruppierungen wählt aus ihrer Mitte bis zu 6 Personen in die Delegiertenversammlung.*
- (2) *Die Delegiertenversammlung setzt sich aus maximal 30 aus den Gruppen gewählten Personen zusammen. Sollten sich weniger als 30 Personen für die Delegiertenversammlung bewerben, sind alle ohne weitere gruppeninterne Wahl Delegierte. Sollten insgesamt mehr als 30 Bewerbungen eingehen und dabei bei einer oder mehreren Gruppierungen weniger als sechs Bewerbungen vorliegen, werden in denjenigen Gruppierungen welche mehr als 6 Bewerbungen aufweisen 6 Personen für die Delegiertenversammlung gewählt. Alle Bewerbungen aus den Gruppen mit weniger als 6 Personen sind automatisch Delegierte. Weitere Plätze in der Delegiertenversammlung (maximal 30 Plätze) werden durch die Nachrücker der Gruppierungen, entsprechend ihrer Nachrückposition aus der Wahl zur Delegiertenversammlung ergänzt. Bei Gleichheit der Nachrückposition entscheidet das Los. Hinzu kommen die vom Landkreis bestellte Person für die Belange der Menschen mit Behinderung sowie einer/einem vom Landkreis benannten Vertreterin/Vertreter der Landkreisverwaltung.*
- (3) *entfällt*
- (4) *Die Delegiertenversammlung wird auf eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Ihre Amtszeit verlängert sich - sofern nach Ablauf von 3 Jahren eine neue Delegiertenversammlung noch nicht bestellt ist - bis zur Neubestellung.*
- (5) *Die Delegierten sind verpflichtet, die Arbeit der Seniorenvertretung aktiv zu unterstützen. Die Teilnahme an den Sitzungen ist verpflichtend.*
Die Delegierten müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Kreisgremien beschlossen ist.
- (6) *Die Eigenschaft als Delegierter/e endet außer durch Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Ausschluss und Tod.*
An die Stelle der/des ausgeschiedenen Delegierten tritt die/der Nachrücker/in, in der am Wahltag bestimmten Reihenfolge aus der jeweiligen Gruppe. Der Verlust der Wählbarkeit führt nicht zum Ausscheiden.
Scheidet die vom Landkreis bestellte Person für die Belange der Menschen mit Behinderung oder die/der vom Landkreis benannte Vertreterin/Vertreter der Landkreisverwaltung aus, werden diese von der entsendeten Organisation neu benannt.
- (7) *Ein/e Delegierter/e kann aus der Delegiertenversammlung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wegen Zuwiderhandlung gegen Zweck und Aufgaben der Seniorenvertretung, Schädigung des Ansehens der Seniorenvertretung sowie schuldhaft und grobe Verletzung der Pflichten nach § 4 Abs. 5. Der/die Vertreter/in des Landkreises kann nicht ausgeschlossen werden.*

§ 5

Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) *Die Delegiertenversammlung beschließt über Seniorenangelegenheiten von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung. Sie stellt die Verbindung zwischen den älteren Bürger/innen und dem Beirat dar. Durch sie werden Informationen und Anregungen an den Beirat herangetragen. Die Delegierten geben Informationen des Beirats an die älteren Bürgern/innen weiter. Die direkte Kontaktaufnahme von älteren Bürgern/innen mit dem und durch den Beirat bleibt davon unberührt.*
- (2) *Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:*
 1. *Wahl und Abwahl des Beirats aus ihrer Mitte*
 2. *Kontrollrecht über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel*
 3. *Ausschluss eines/er Delegierten, sowie eines Mitglieds des Beirats*
- (3) *Die vom Landkreis bestellte Person für die Belange der Menschen mit Behinderung und der/die Vertreter/in der Landkreisverwaltung haben kein Stimmrecht.*

§ 6

Geschäftsgang

- (1) *Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Beirat einberufen; eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Delegierten dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.*
- (2) *Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sämtliche Delegierte ordnungsgemäß geladen sind. Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Zum Ausschluss von Delegierten ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Delegierten notwendig.*
- (3) *Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann die vom Beirat festgelegte Tagesordnung ergänzt werden. Dies gilt nicht für Beschlussfassungen gemäß § 4 Abs. 7.*
- (4) *Über die Sitzung der Delegiertenversammlung sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und dem Fachbereich Senioren der Landkreisverwaltung zuzuleiten.*
- (5) *Die Delegiertenversammlung kann sich innerhalb des durch §§ 3 bis 7 vorgegebenen Rahmens eine Geschäftsordnung geben.*

§ 7

Arbeitsausschüsse

Die Delegiertenversammlung kann Arbeitsausschüsse aus ihrer Mitte bilden und deren Zusammensetzung und Aufgabenstellung näher bestimmen. Aufgaben nach § 4 Abs. 7 können zur beschlussmäßigen Erledigung nicht übertragen werden.

§ 8 Beirat

- (1) *Die Delegiertenversammlung wählt in geheimer Wahl für die Dauer von 3 Jahren aus ihrer Mitte 13 Beiräte.*

Der Beirat wählt aus seiner Mitte:

- eine/n Vorsitzende/n*
- zwei Stellvertreter/innen*
- eine/n Schriftführer/in*
- eine/n Rechnungsführer/in (Kassenwart/in)*

Neben den von der Delegiertenversammlung gewählten Beiräten sind im Seniorenbeirat Mitglied:

- die vom Landkreis bestellte Person für die Belange der Menschen mit Behinderung und*
- die/der vom Landkreis benannte Vertreterin/Vertreter der Landkreisverwaltung*

- (2) *Die Durchführung der Wahl ist in der jeweils gültigen Wahlordnung des Seniorenbeirates geregelt.*

Im Beirat sollen alle Sozialräume im Sinne der Integrierten Sozialplanung sowie des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts und alle Geschlechter und möglichst alle Gruppierungen repräsentiert sein.

- (3) *Die Amtszeit des Beirats endet mit der Amtszeit der Delegiertenversammlung.*
- (4) *Der/die Beiratsvorsitzende sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, führt die laufenden Geschäfte und beruft ein und leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung. Der/die Vorsitzende wird durch seine/ihre Stellvertreter/innen in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge vertreten.*
- (5) *Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der/die Vertreter/in des Landkreises und die/der Behindertenbeauftragte des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen bzw. deren/dessen Stellvertreter/in haben kein Stimmrecht im Beirat.*
- (6) *Für das Ausscheiden eines Mitglieds des Beirats gilt § 4 Abs. 6 entsprechend. Für die Abwahl eines Mitglieds des Beirats bedarf es der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der Delegiertenversammlung.
Für ein ausscheidendes Beiratsmitglied rückt die/der Delegierte in der am Wahltag bestimmten Reihenfolge nach.*
- (7) *Der Beirat gibt sich innerhalb des von §§ 8, 9 vorgegebenen Rahmens eine Geschäftsordnung.*
- (8) *Der Beirat tagt maximal zweimal vierteljährlich. Die Teilnahme an den Sitzungen ist verpflichtend.*

§ 9 Geschäftsgang

- (1) *Für den Geschäftsgang ist die vom Beirat zu beschließende Geschäftsordnung maßgebend. Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet die/der Vorsitzende die Sitzung und verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Beirats.*
- (2) *Der Beirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder erschienen sind.*
- (3) *Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen.*
- (4) *Die Beschlüsse des Beirats werden von der/dem Vorsitzenden der Landkreisverwaltung Bad Tölz-Wolfratshausen und in Gemeindeangelegenheiten zusätzlich der zuständigen Gemeinde zugeleitet. Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen ist gehalten, die Beschlüsse zügig zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Wenn die Erledigung länger als 3 Monate dauert, ist der/die Beiratsvorsitzende zu unterrichten.*
- (5) *Die/der Vorsitzende des Beirats vertritt die Seniorenvertretung nach außen. Sie/er ist berechtigt, öffentliche Stellungnahmen abzugeben.*
- (6) *Die/der Vorsitzende des Beirats erhält die Tagesordnungen öffentlicher Sitzungen der Kreisgremien und erhält dadurch im Vorfeld Gelegenheit zur Stellungnahme soweit Belange älterer Menschen betroffen sind. Über ein Vortragsrecht der/des Vorsitzenden in den genannten Gremien entscheiden diese im Einzelfall.*

§ 10 Entschädigung

- (1) *Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat angemessen auszustatten.*
- (2) *Die Mitglieder der Delegiertenversammlung und des Beirats arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten ihre Sachkosten erstattet. Die zu gewährende Entschädigung besteht aus einer Wegstreckenentschädigung nach dem bayerischen Reisekostengesetz (Stand 05/2019: 0,35 € pro km bei PKW-Benutzung) sowie einem Sitzungsgeld in Höhe von 40 € je Sitzungstag des Seniorenbeirats bzw. der Delegiertenversammlung.*

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.07.2019 in Kraft.

Bad Tölz, 24.07.2019

Josef Niedermaier, Landrat

41. Sitzung des Schul- und Bauausschusses
am Montag den **05.08.2019** um **14:00 Uhr**,

Ort: kleiner Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Schulzentrum Geretsried - Generalsanierung SEKE2035 - Anpassung des Raumprogramms - Fortschreibung Kostenschätzung
- 3 Schulzentrum Geretsried - Errichtung Mehrfachturnhalle - Vorstellung Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Photovoltaik
- 4 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier
Landrat

**Zweite Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens
„Gemeindewerke Reichersbeuern – Greiling gKU“
zur Änderung der Unternehmenssatzung vom 16.12.2016**

Auf Grund der Art. 49 Abs. 1 Satz 1 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (kurz: KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S 555, ber. 1995 S 98, BayRS 2020-6-1 I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S 458), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl.S. 220, RayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmen „Gemeindewerke Reichersbeuern – Greiling gKU“ folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

Die Unternehmenssatzung der Gemeindewerke Reicherbeuern –Greiling gKU vom 16.12.2016 (Amtsblatt für Landkreis und Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen vom 19.12.2016/20. Ausgabe) zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 21.02.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 6 wird komplett gestrichen.

2. Bei § 6 Abs. 3 wird der Satz 3 komplett gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichersbeuern, den 19.07.2019

Greiling, den 19.07.2019

Ernst Dieckmann
Erster Bürgermeister
Gemeinde Reichersbeuern

Anton Margreiter
Erster Bürgermeister
Gemeinde Greiling

Beteiligungsbericht 2017

Nach Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LkrO) sind die Landkreise verpflichtet, jährlich einen **Bericht ihrer Beteiligungen in Privatrechtsform** zu erstellen, wenn sie mindestens 5 % an den jeweiligen Unternehmen beteiligt sind. Der **Beteiligungsbericht** soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe sowie die Ertragslage und Kreditaufnahmen der Unternehmen zeigen.

Der Beteiligungsbericht des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen für das Geschäftsjahr 2017 wurde dem Kreistag in der Sitzung am 24.07.2019 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht liegt im Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kämmerei, Zi.-Nr. A 1.049, gem. Art. 82 Abs. 3 LkrO i.V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Bad Tölz, 31.07.2019



Josef Niedermaier
Landrat

Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Art. 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- (1) *Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen fördert kulturelle und künstlerische Aktivitäten, die zur Gestaltung und Entwicklung der kulturellen Infrastruktur des Landkreises beitragen. Die Förderung soll auf den Landkreis bezogene Initiativen und Engagements für ein attraktives, vielseitiges und kreatives, kulturelles und künstlerisches Schaffen unterstützen.*
- (2) *Die Kulturförderung ist eine freiwillige Leistung des Landkreises und erfolgt nur im Rahmen der bereitgestellten und verfügbaren Mittel. Ausgereichte Fördermittel sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem im Zuwendungsschreiben ausgewiesenen Zuwendungszweck zu verwenden. Auch die kostenlose Bereitstellung von kreiseigenen Einrichtungen, Material und Personal stellt eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie dar.*
- (3) *Eine Förderung ist grundsätzlich nur für Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung möglich. Förderfähige Vorhaben müssen Interessen des Landkreises berühren und wahren, sowie die Weiterentwicklung der Kultur im Landkreis unterstützen.*
- (4) *Eine Förderung ist grundsätzlich nur für solche Projekte, Maßnahmen und Vorhaben möglich, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, bzw. nach ihrer Verwirklichung zugänglich gemacht werden. Für bereits durchgeführte oder begonnene Vorhaben, Maßnahmen und Projekte ist eine Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Nachfinanzierung eines bereits begonnenen oder durchgeführten Vorhabens, Projektes oder Maßnahme ist nicht möglich.*
- (5) *Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden im Haushaltsplan des Landkreises festgeschrieben. Zuwendungen werden aus dem Kreishaushalt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt, deren Bereitstellung unter dem Vorbehalt einer geordneten Haushaltswirtschaft steht.*
- (6) *Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Aus einer einmal gewährten Zuwendung kann kein Anspruch auf eine dauerhafte Förderung abgeleitet werden.*

Art. 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.

Art. 3 Gegenstand der Förderung

- (1) *Gefördert werden können Vorhaben, Projekte und Maßnahmen in den Kunstgattungen Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Literatur und Musik.*
- (2) *Die Förderung wird auf 90% der Gesamtkosten des Vorhabens, Projekts oder Maßnahme begrenzt. Die maximale Fördersumme beträgt 2.500,-- Euro.*

(3) *Nicht gefördert werden*

- *Erstellung kommerzieller Publikationen*
- *Vorhaben, Projekte und Maßnahmen, die vorrangig der Gewinnerzielung bzw. gewerblichen Zwecken dienen*
- *Stadt- und Gemeindefeste, Festumzüge, Faschingsveranstaltungen und dergleichen*
- *Benefizveranstaltungen*

Art. 4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) *Für die Bewilligung einer Zuwendung ist ein Antrag erforderlich.*

(2) *Der Antrag ist vollständig und in schriftlicher Form bis zum **31. Oktober** eines jeden Jahres für die Entscheidung im Folgejahr beim*

*Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Büro des Landrats
Prof.-Max-Lange-Pl. 1
83646 Bad Tölz*

zu stellen.

(3) *Das Antragsformular ist im Büro des Landrats oder im Internet unter www.lra-toelz.de Rubrik **Landratsamt** → **Formulare /Merkblätter** und dort unter **Kunst- und Kulturförderung** erhältlich.*

(4) *Nach Vorbereitung durch die Verwaltung entscheidet der Ausschuss für soziale und kulturelle Angelegenheiten über die Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.*

(5) *Im Bewilligungsverfahren ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.*

(6) *Nicht berücksichtigte Anträge bleiben nicht für die Folgejahre bestehen. Es bedarf einer neuen Antragstellung.*

(7) *Über die Entscheidung nach Abs. 4 wird jede Antragstellerin/jeder Antragsteller informiert.*

(8) *Vor der Auszahlung einer bewilligten Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger schriftlich zu erklären, dass er diese Richtlinie und die im Zuwendungsschreiben enthaltenen Bewilligungsbedingungen und Festlegungen anerkennt.*

Art. 5 Nachweis der Verwendung

(1) *Über die Verwendung des ausgereichten Zuschusses hat der Zuwendungsempfänger bis zu dem im Bewilligungsschreiben festgelegten Termin einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Das entsprechende Formular ist im Büro des Landrats oder im Internet unter www.lra-toelz.de Rubrik **Landratsamt** → **Formulare /Merkblätter** und dort unter **Kunst- und Kulturförderung***

erhältlich. Bei nicht zeitnaher Vorlage des Verwendungsnachweises kann der Zuschuss zurückgefordert werden.

- (2) *Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich nach Antragstellung Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan für die beabsichtigte Maßnahme ergeben, insbesondere wenn er weitere Zuschüsse anderer Stellen erhält, wenn sich die Gesamtausgaben ändern, oder sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern.*
- (3) *Wird festgestellt, dass ein Zuschuss nicht für die im Antrag angegebene oder dem Bewilligungsschreiben zugrunde liegende Maßnahme verwendet wurde, ist der gewährte Zuschuss zurückzuerstatten.*

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2019 in Kraft.

Bad Tölz, den 01.08.2019

*Niedermaier
Landrat*

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung/des erteilten Vorbescheides zu folgendem Antrag:**

Vorhaben:

Umbau und Erweiterung des bestehenden Reiheneckhauses

Bauherr:

Herr Armin Prokscha und Frau Sonja Prokscha

Bauort:

Böhmerwaldstraße 27 e, 82538 Geretsried Gemarkung Geretsried, Flurnr. 75/382

*Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 31.07.2019, Az. BA 2019/0486, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt.*

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden. Nachdem mehr als 20

Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

*Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, RRin

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.